

Rechtliche Fallstricke bei der Arbeit mit interaktiven Whiteboards in der Schule

Welche Grenzen setzt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht verbietet Vervielfältigungen aus solchen Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Der Beitrag befasst sich mit der Frage, welche Konsequenzen sich daraus für die Arbeit mit interaktiven Whiteboards ergeben.

Dr. Stefan Reip

Ministerialrat,
Kultusministerium Baden-Württemberg

Auf den aktuellen Bildungsmessen kann man den Eindruck gewinnen, die Kreidetafeln hätten in deutschen Klassenzimmern bald ausgedient. Unzählige Anbieter präsentieren dort ihre Systeme. Für die Arbeit in der täglichen Schulpraxis setzt aber das Urheberrecht Grenzen, die es zu beachten gilt.

Urheberrechtlich relevante »Einzelschritte«

Die Arbeit mit dem Whiteboard setzt in der Regel ein digitales, z.B. eingescanntes Material voraus, das im Unterricht projiziert, bearbeitet und anschließend abgespeichert wird.

Für eine rechtliche Bewertung muss dieser Vorgang in die urheberrechtlich relevanten Einzelschritte zerlegt werden.

- Wird eine in »Papierform« vorhandene Vorlage eingescannt, ist dies urheberrechtlich eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG).
- Im Klassenzimmer wird dieses Material mit einem Beamer, der Teil des Whiteboards ist, projiziert. Auch diese Wiedergabe ist urheberrechtlich zu bewerten.
- Es wird dann möglicherweise bearbeitet, also z.B. mit den Anmerkungen des Lehrers versehen (§ 23 UrhG).
- Anschließend erfolgt eine Abspeicherung des bearbeiteten Materials.
- Schließlich wird dieses Material möglicherweise auch noch den Schülerinnen und Schülern z.B. im Intranet zur Verfügung gestellt. Das Urheberrecht spricht in diesem Fall von einer »öffentlichen Zugänglichmachung« (§ 19 a, § 52 a UrhG).

Rechte des Urhebers

Der Urheber eines Werkes hat zum einen sog. Urheberpersönlichkeitsrechte, die ihn z.B. vor einer »Entstellung« seines Werkes schützen, und sog. Verwertungsrechte.

Die Verwertungsrechte umfassen das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und die Rechte der unkörperlichen Wiedergabe.

Eine solche unkörperliche Wiedergabe ist z.B. der Vortrag, die Aufführung, wie auch das Einstellen in das Inter- oder Intranet (Recht der »öffentlichen Zugänglichmachung«).

All diese Rechte stehen also grundsätzlich dem Urheber zu, und eine entsprechende Nutzung, z.B. eine Vervielfältigung durch Lehrkräfte, greift in seine Rechte ein.

Diese Rechte des Urhebers unterliegen aber gewissen Schranken:

- »Privatkopien« sind sehr weitgehend zulässig. In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass Kopien zur Unterrichtsvorbereitung oder zur Veranschaulichung im Unterricht nicht unter diese Kategorie fallen. Solch berufliche Zwecke stehen der Bewertung als Privatkopie entgegen.
- Kopien zur Veranschaulichung des Unterrichts sind ebenfalls in einem gewissen Rahmen zulässig. So dürfen z.B. kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zu diesem Zweck kopiert werden. Das Gesetz bestimmt aber ausdrücklich, dass die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist. Schulbücher, Arbeitshefte

usw. dürfen also nach den gesetzlichen Vorgaben nicht kopiert werden.

Der Gesamtvertrag

Aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, darf also nur insoweit kopiert werden, als dieses Recht von den Rechteinhabern vertraglich eingeräumt wurde. Eine solche Vereinbarung ist der Gesamtvertrag, den die Länder mit den Rechteinhabern abgeschlossen haben. Durch den Gesamtvertrag erhalten die Länder das Recht, »Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG«. Mit anderen Worten: Kleine Teile eines Werkes (maximal 12% eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten) dürfen auch aus Werken vervielfältigt werden, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Diese Einschränkung gilt für jedes Werk pro Schuljahr und Schulklasse.

Der Vertrag enthält aber eine ganz wesentliche Einschränkung, die im Zusammenhang mit den interaktiven Whiteboards relevant ist:

»Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch diesen Gesamtvertrag nicht erfasst. An den Schulen dürfen Werke über den nach diesem Gesamtvertrag erlaubten Kopiervorgang hinaus nur digitalisiert werden, soweit die entsprechende Genehmigung des Rechteinhabers vorliegt oder die Digitalisierung auf einer gesonderten Rechtsgrundlage möglich ist. Im Rahmen eines Kopiervorgangs ggf. entstehende Digitalisate sind umgehend zu löschen und in keiner Weise digital zu nutzen oder weiterzuleiten.«

Nun ist sicher beklagenswert, dass durch diese rechtlichen Vorgaben die Arbeit mit interaktiven Whiteboards deutlich erschwert wird. Ursächlich hierfür ist aber letztlich, dass das Gesetz die Vervielfältigung aus Werken für den Unterrichts-

gebrauch untersagt. Den Rechteinhabern steht es frei darüber zu entscheiden, in welchem Umfang und für welche Vergütung sie den Ländern diese Rechte vertraglich einräumen wollen.

Der aktuelle Gesamtvertrag läuft bis zum Ende des Jahres 2014, so dass keine kurzfristige Lösung des Problems zu erwarten ist. Im Moment bleibt nur die Möglichkeit, entweder im Einzelfall, z.B. bei der Einführung eines Werkes, von dem Verlag das Recht der »Digitalisierung« in einem bestimmten Umfang einräumen zu lassen oder entsprechend lizenziertes Material zu erwerben.

Werk für den Unterrichtsgebrauch?

Das »Verbot der Digitalisierung« ist nur bei Werken für den Unterrichtsgebrauch einschlägig: Soweit die Kopie aber deshalb nach § 53 Abs. 3 UrhG zulässig ist (dazu oben), weil es sich nicht um ein Werk handelt, das für den Unterrichtsgebrauch bestimmt ist, kann das Material für das Whiteboard eingesetzt und auch im Klassenzimmer präsentiert werden.

Fazit

Das Urheberrechtsgesetz und der Gesamtvertrag zu § 53 UrhG verbieten »Digitalisierungen« aus solchen Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Solche Digitalisate dürfen deshalb auch nicht für interaktive Whiteboards eingesetzt werden.

Die Digitalisierung aus anderen Werken ist aber in dem Umfang möglich, den § 53 Abs. 3 UrhG i.V.m. dem Gesamtvertrag vorgibt.

Weitergehende Rechte bedürfen der Einräumung durch den Rechteinhaber im Einzelfall. 

